

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. Februar 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-272

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 56-1.41.3-19/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-41.3-551

**Antragsteller:**

Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10  
89607 Emerkingen

**Zulassungsgegenstand:**

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen  
nach DIN 18017-3  
Typ AVD

**Geltungsdauer bis:**

21. März 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-551 vom 25. März 2002.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ AVD (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1: Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen).

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt: DN 100, DN 125, DN 140, DN 160, DN 180 und DN 200

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Die Absperrvorrichtungen haben entsprechend den verschiedenen Einbausituationen unterschiedliche Feuerwiderstandsklassen.

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen in der Bauart von Deckenschotts vom Typ AVD für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, zum senkrechten Einbau in oder unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton; zum Einbau in oder unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecken F 30-B (Geschossdecken) sowie zum senkrechten Einbau in Schächten mit klassifizierten Schachtwandungen F30 - F90 und klassifizierten Installationschächten I 30 - I 90, in oder unmittelbar auf Geschossdecken aus Beton.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse **K90-18017** bei Einbau

- in feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Schächten mit klassifizierten Schachtwandungen F30 – F90 in feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Schächten mit klassifizierten Schachtwandungen F30 – F90 unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in klassifizierten Installationsschächten I30 – I90 in feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in klassifizierten Installationsschächten I30 – I90 unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse **K30-18017** bei Einbau

- in feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecken F 30-B (Geschossdecken) oder
- unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecken F 30-B (Geschossdecken)



Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen
- den Anschluss an Dunstabzugshauben
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens **nicht** geführt.

## **2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ AVD müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- Nr. 230500299 des MPA NRW vom 24.03.1999
  - Nr. 99/3204-1 d. Forschungslabor d. TU München vom 27.05.2000
- Gutachtliche Stellungnahme Nr. 21002012 MPA NRW v. 22.06.2001  
Gutachtliche Stellungnahme Nr. 21001734 MPA NRW v. 15.03.2001  
Gutachtliche Stellungnahme Nr. 210004016 MPA NRW v. 21.01.2004

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Deckel mit Anschlussstutzen
- Brandschutzplatte
- Haltebügel
- Dämmschichtbildner mit allg. bauaufsichtlichen Zulassung<sup>1</sup>
- Feder
- thermische Auslöseeinrichtung

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



<sup>1</sup>

Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.



### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung\* erforderlich. Dazu sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in Decken oder Absperrvorrichtungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

### 3.1 Bestimmungen für den Einbau

#### 3.1.1 Verwendung der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Lüftungsanlagen für Zuluft und Abluft nach DIN 18017-3 verwendet werden. Dabei dürfen die Absperrvorrichtungen ausschließlich in oder unmittelbar auf Geschossdecken aus Beton oder in oder unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecken entsprechend den Anlagen verwendet werden. Der Einbau muss mit einem vollflächigen Mörtelverguss von mindestens 100 mm Dicke entsprechend den Anlagen erfolgen.

Die Absperrvorrichtungen vom Typ AVD müssen mit den Hauptleitungen aus Stahlblech verbunden sein, an die Einzelentlüftungsgeräte oder Ventile von Zentralentlüftungsanlagen auch ohne Brandschutzfunktion angeschlossen werden dürfen. Pro Etage dürfen maximal drei Abgänge an die Hauptleitung angeschlossen werden, wenn die angeschlossenen Absperrvorrichtungen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören. Die Absperrvorrichtungen müssen in Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech eingebaut werden; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 350 cm<sup>2</sup> haben.

#### 3.1.2 Einbau in oder unmittelbar auf Geschossdecken aus Beton

Der Einbau der Absperrvorrichtung in oder unmittelbar auf Geschossdecken aus Beton ist entsprechend den Anlagen vorzunehmen.

#### 3.1.3 Einbau innerhalb von klassifizierten Schächten mit beliebiger Belegung, in oder unmittelbar auf Geschossdecken aus Beton

Die Absperrvorrichtungen dürfen innerhalb von Schächten mit klassifizierten Schachtwänden F30 - F90 oder in klassifizierten Installationsschächten I 30 - I 90, in oder unmittelbar auf Geschossdecken aus Beton eingebaut werden. Dabei sind die Absperrvorrichtungen und Hauptleitungen in Geschossdecken aus Beton immer über die Gesamtdicke der Geschossdecke mit Beton zu vergießen.

\* Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.



Die Anschlussleitungen von der Hauptleitung bis zur feuerwiderstandsfähigen Schachtwandung müssen aus Stahlblech bestehen, wenn Einzelentlüftungsgeräte oder Tellerventile keinen eigenen aktiven Brandschutz beinhalten.

Die Anschlussleitungen von der Hauptleitung bis zur feuerwiderstandsfähigen Schachtwandung dürfen aus Aluminium bestehen, wenn Einzelentlüftungsgeräte oder Tellerventile mit einem eigenen aktiven Brandschutz ausgestattet sind.

3.1.4 Einbau in oder unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecken F 30-B (Geschossdecken)

Beim Einbau der Absperrvorrichtung in eine feuerwiderstandsfähige Holzbalkendecke F 30-B ist der Beton- bzw. der Mörtelverguss umlaufend um das Gehäuse der Absperrvorrichtung mit einer Mindestdicke von 50 mm von der Unterkante bis zur Oberkante der Decke einzubringen.

Beim Einbau der Absperrvorrichtung unmittelbar auf eine feuerwiderstandsfähige Holzbalkendecke F 30-B muss die Hauptleitung aus Stahlblech umlaufend mit Beton- bzw. Mörtelverguss mit einer Mindestdicke von 50 mm von der Unterkante bis zur Oberkante der Decke vergossen werden. Die Absperrvorrichtung wird unmittelbar auf die Decke aufgesetzt.

3.1.5 Kraffteinleitung in Decken

Die Absperrvorrichtungen müssen mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und Decken ausüben und damit dem Schutzziel, die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse oder Brandabschnitte zu verhindern, entsprechen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

### 4.1 Verschluss von Hohlräumen zwischen den Absperrvorrichtungen oder Hauptleitungen und den raumabschließenden Bauteilen

Im Bereich der Decken müssen die Hohlräume zwischen der jeweiligen Absperrvorrichtung und der Geschossdecke oder der Lüftungsleitung (Hauptleitung) und der Geschossdecke mit Mörtel der Gruppen II oder III nach DIN 1053 oder mit einem Gips-Sand-Gemisch vollständig ausgefüllt werden.

### 4.2 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

### 4.3 Verwendung in Verbindung mit Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Verbindung mit Einzelentlüftungsgeräten oder Brandschutztellerventilen oder Tellerventilen verwendet werden, an die Wohnungsküchen angeschlossen sind.

### 4.4 Verwendung von Dunstabzugshauben

Dunstabzugshauben mit eigenem Ventilator dürfen für die Entlüftung von Wohnungsküchen verwendet und an die Absperrvorrichtungen vom Typ AVD in einem nicht feuerwiderstandsfähigen Schacht angeschlossen werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- jede Dunstabzugshaube muss an eine eigene Abluftleitung aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) angeschlossen werden



- die Abluftleitung muss in jedem Geschoss mit einer Absperrvorrichtung vom Typ AVD versehen sein
- die Absperrvorrichtungen vom Typ AVD müssen in oder unmittelbar auf feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken aus Beton montiert sein
- die Abluftleitung ist ab der Dunstabzugshaube öfnungslos bis zur Mündung über Dach zu führen
- der Anschluss und die Einbindung weiterer Anschlüsse an die Abluftleitung ist **nicht** zulässig
- eine oder mehrere Abluftleitungen für Dunstabzugshauben sind mit nicht feuerwiderstandsfähigen Gipskartonplatten zu verkleiden

#### **4.5 Verwendung von Wrasenabzugshauben**

Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator für Wohnküchen dürfen nur im Unterdruckbetrieb (Zentralentlüftungsanlagen) mit Absperrvorrichtungen vom Typ AVD verwendet werden.

### **5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung**

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Kersten



## Einsatzgebiet

Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung für Zu- und Abluftanlagen nach DIN 18017-3

## Feuerwiderstandsklassen der Absperrvorrichtung Typ AVD

K30-18017

K60-18017

K90-18017

## Einbau

In und auf feuerwiderstandsfähigen Geschoßdecken aus Beton F30 - F90  
In und auf feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecken F30-B  
Installationsschächte I30 - I90 mit beliebiger Belegung

## Funktionsbeschreibung

Im Brandfall gibt die Auslöseeinrichtung das vorgespannte Klappenblatt frei, welches in Sekundenschnelle den Querschnitt verschließt. Die am Gehäuse angebrachte Rückhaltefeder verhindert ein Öffnen des Klappenblattes. Bei höheren Temperaturen expandiert der im Klappenblatt untergebrachte Schaumbildner und verschliesst die Absperrvorrichtung absolut dicht.

## Abmessungen

DN 100, DN 125, DN 160, DN 180, DN 200

## Anschlussmöglichkeiten

max. 3 Anschlüsse je Geschoß und Nutzungseinheit

Einzelentlüftungsgeräte

Ventile, Gitter

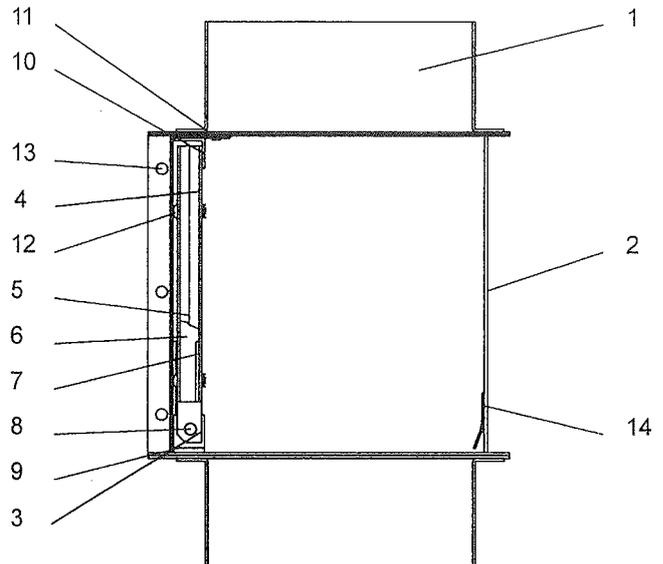
Wasenabzugshauben

Dunstabzugshauben mit eigenem

Ventilator usw.

## Stückliste

Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Deckel mit Stutzen	St12-03 1 mm, verzinkt
2	Gehäuse	St12-03 1 mm, verzinkt
3	Schanierplatte	St12-03 1 mm, verzinkt
4	Deckplatte	St12-03 1 mm, verzinkt
5	Schaumbildner	
6	Aluminiumschale	max. 0,2 mm
7	Schenkelfeder	X12CrNi 17/7
8	Rundstab	Edelstahl 4 mm
9	Haltebügel	St12-03 1,5 mm, verzinkt
10	Auslöseeinrichtung	ES70, korrosionsgeschützt
11	Blechschrabe	3,5 x 9,5 DIN 7982
12	Kunststoffniete	5 x 8,5 mm
13	Stahlniet	Stahl/Stahl 4 x 6 mm
14	Rückhaltefeder	Federstahl



Typenschild



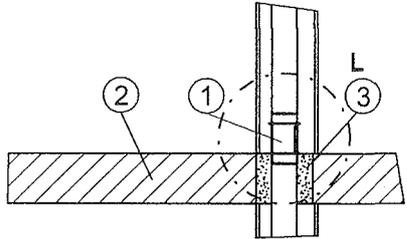
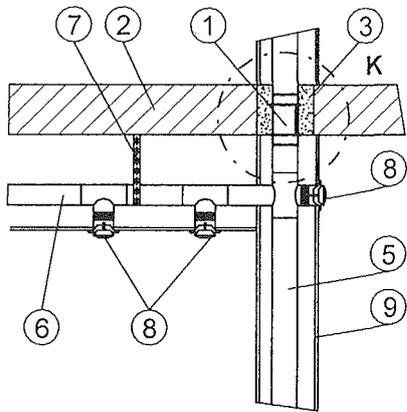
Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10

89607 Emerkingen

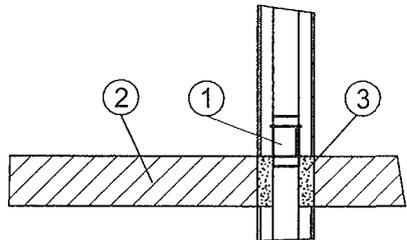
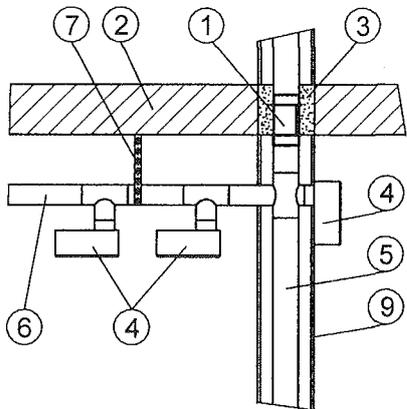
geba-Deckenschott  
Typ AVD 100 - 200

Anlage 1 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-551 vom

28. Februar 2007

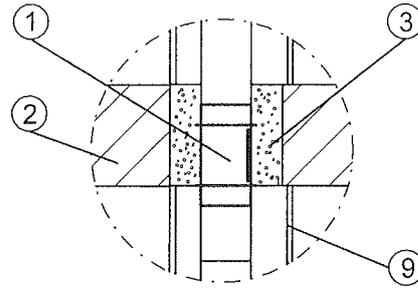


Einbausituation mit Zentrallüftungsanlage



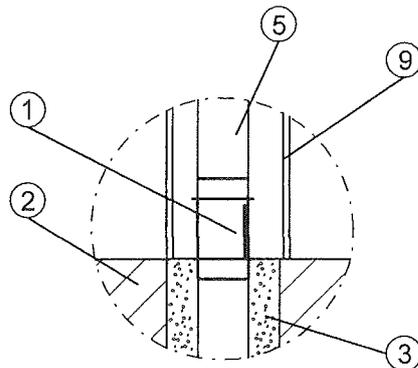
Einbausituation mit Einzellüftungsgeräten

Detail K



Einbau in die Geschoßdecke aus Beton

Detail L



Einbau unmittelbar auf der Geschoßdecke aus Beton

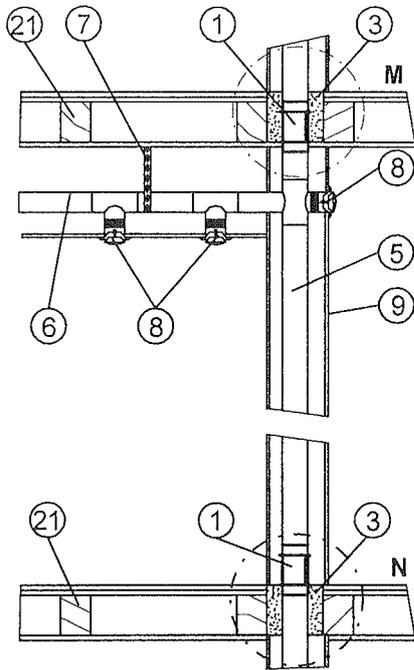
- 1 Deckenschott Typ AVD 100 - 200
- 2 feuerwiderstandsfähige Geschoßdecke aus Beton F30 - F90
- 3 Deckenverguß mit Beton oder Mörtel, Gruppe II oder III, DIN 1053 oder Brandschutzmörtel
- 4 Einzellüftungsgerät ohne Brandschutzanforderung
- 5 Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech max. DN 200
- 6 Anschlußleitung Stahlblech oder Alu-Flexrohr
- 7 Abhängung
- 8 Luftauslaß aus beliebigen Baustoffen
- 9 Schachtverkleidung ohne geforderte Feuerwiderstandsdauer, oder ohne Schachtverkleidung



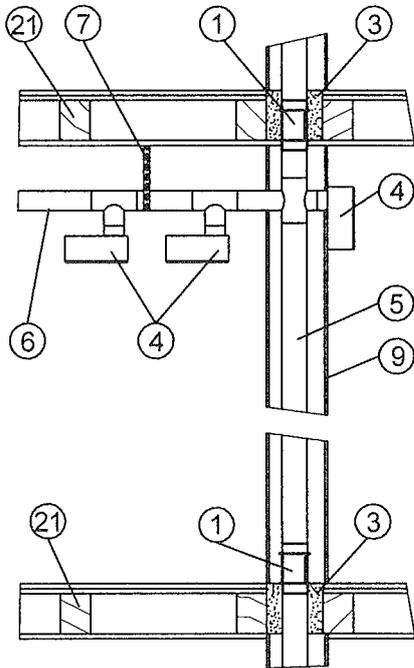
Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10  
89607 Emerkingen

geba-Deckenschott  
Typ AVD 100 - 200

Anlage 2 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-551 vom  
28. Februar 2007

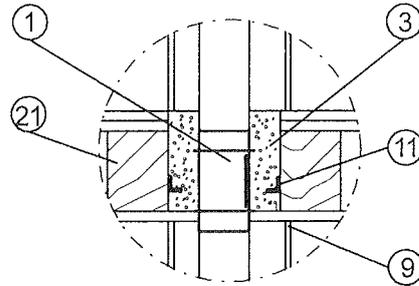


Einbausituation mit Zentrallüftungsanlage



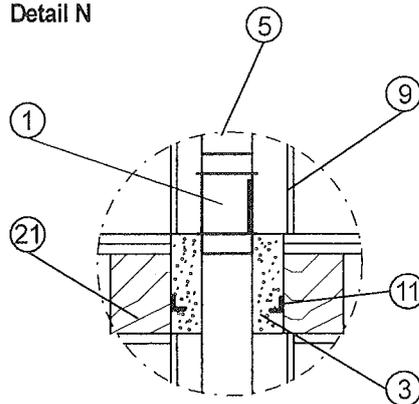
Einbausituation mit Einzelentlüftungsgeräten

Detail M

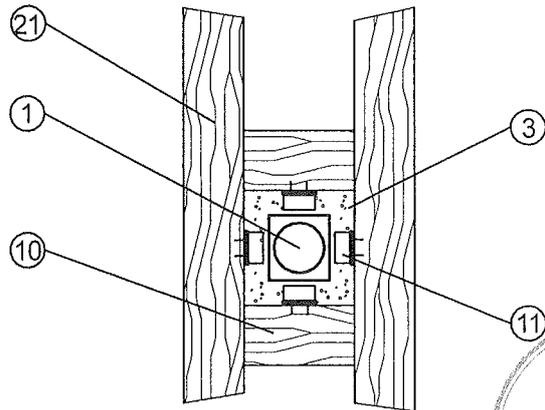


Einbau in die Holzbalkendecke F-30 B

Detail N

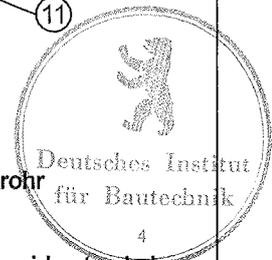


Einbau unmittelbar auf der Holzbalkendecke F30-B



- 1 Deckenschott Typ AVD 100 - 200
- 21 feuerwiderstandsfähige Holzbalkendecke F30-B
- 3 Deckenverguß mit Beton oder Mörtel, Gruppe II oder III, DIN1053 oder Brandschutzmörtel, mindestens 50 mm umlaufend um das Gehäuse der Absperrvorrichtung bzw. des Wickelfalzrohres
- 4 Einzelentlüftungsgerät ohne Brandschutzanforderung
- 5 Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech max. DN 200

- 6 Anschlußleitung Stahlblech oder Alu-Flexrohr
- 7 Abhängung
- 8 Luftauslaß aus beliebigen Baustoffen
- 9 Schachtverkleidung ohne geforderte Feuerwiderstandsdauer, oder ohne Schachtverkleidung
- 10 Wechsel
- 11 Lastabtragung in unterer Deckenhälfte mit 4 Befestigungswinkeln 40 x 40, 40-80 mm lang oder Drahtstifte 100 mm oder gleichwertiges Material.



Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10  
89607 Emerkingen

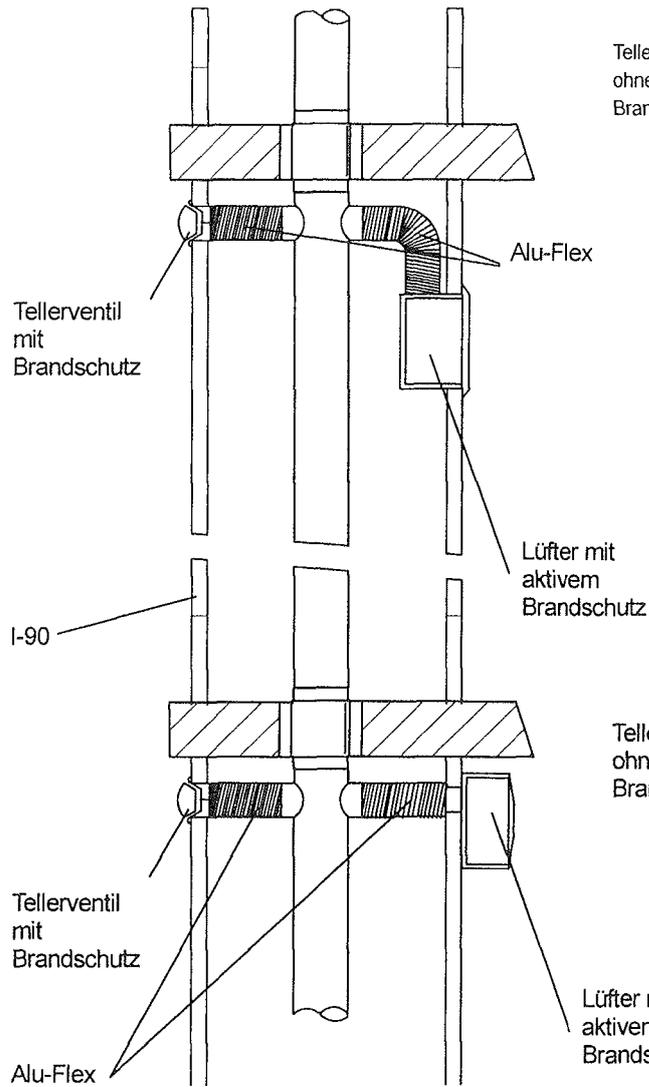
geba-Deckenschott  
Typ AVD 100 - 200

Anlage 3 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-551 vom

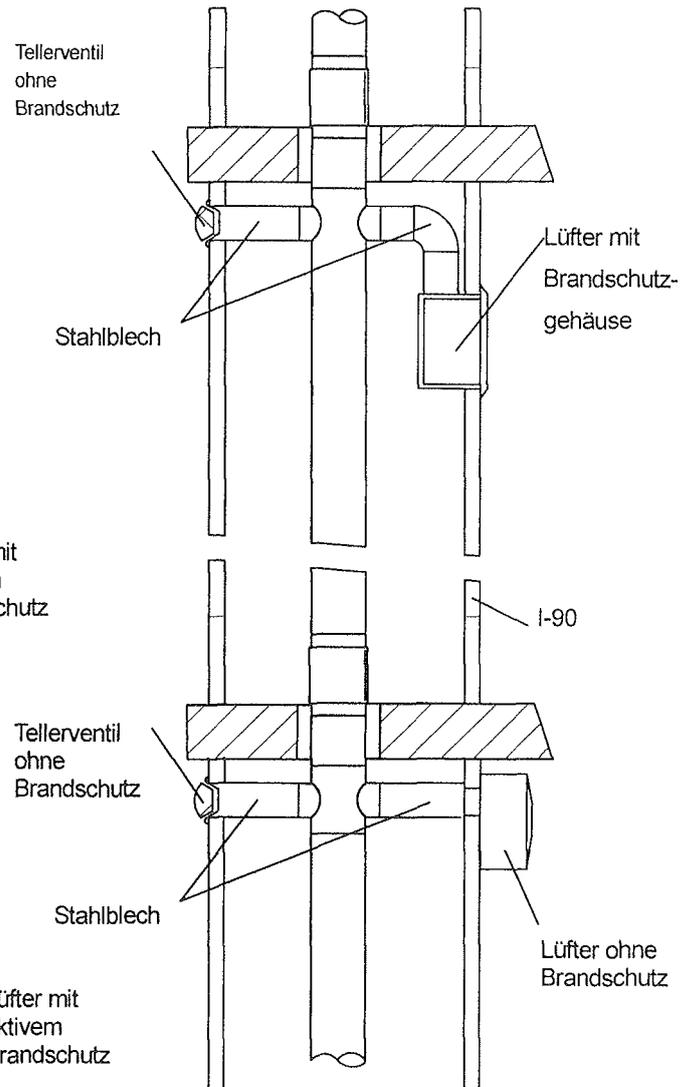
28. Februar 2007

Installationsschacht mit beliebiger Belegung  
 F 30, F 60, F 90 bzw. I 30, I 60, I 90

Variante I



Variante II



Bartholomäus GmbH  
 Bussenblick 10  
 89607 Emerkingen

geba-Deckenschott  
 Typ AVD 100 - 200

Anlage 4 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Z-41.3-551 vom  
 28. Februar 2007

Deckenschott Typ AVD  
Z-41.3-551

Dunstabzugshaube mit  
eigenem Ventilator

Schachtverkleidung ohne  
geforderte Feuerwiderstandsdauer

Deckenschott Typ AVD  
Z-41.3-551

Dunstabzugshaube mit  
eigenem Ventilator

Schachtverkleidung ohne  
geforderte Feuerwiderstandsdauer



Bartholomäus GmbH  
Bussenblick 10  
89607 Emerkingen

geba-Deckenschott  
Typ AVD 100 - 200

Anlage 5 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-551 vom  
28. Februar 2007